

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0760/2021

**Abteilung:** Fachbereich 1

**Bearbeiter/in:** Sabine Dittus  
Fachbereichsleitung 1

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei  
Investitionskosten:  nein  ja  
Drittmittel:  nein  ja  
Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja  
Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja

Produkt:  
Betrag:  
Betrag:  
Betrag:  
Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung | Beratungsstatus  |
|----------------|------------|------------|------------------|
| Stadtrat       | 15.07.2021 | öffentlich | Beschlussfassung |

**Betreff:** Bürgerbegehren nach § 17a Gemeindeordnung - Kindertagesstätte am Kastanienweg

## Beschlussempfehlung:

**Der Stadtrat weist das Bürgerbegehren „Für unsere Kinder – Für unsere Umwelt – Für politische Transparenz“ nach § 17 a Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) als unzulässig zurück, nachdem das Bürgerbegehren die formalen Voraussetzungen nach § 17a Absatz 3 Satz 3 GemO nicht erfüllt.**

## Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 den Neubau der bisherigen Kindertagesstätte Regenbogen auf einem erschlossenen und mit Baurecht versehenen Grundstück am Kastanienweg beschlossen ([Vorlage 0519/2020](#)).

Der Beschlussfassung ist eine Beratung und einstimmige empfehlende Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss am 09.12.2020 vorausgegangen.

Nachdem gegen diese Planung öffentliche Gegenstimmen von Anwohnerinnen und Anwohnern am Kastanienweg laut wurden, die im Wesentlichen mit natur- und klimaschutzrechtlichen Einwänden begründet sind, hat sich der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion in seiner Sitzung am 21.01.2021 nochmals mit dem Vorhaben befasst und ein mehrheitliches Votum für den geplanten Neubau abgegeben ([Vorlage Nr. 0555/2021](#)).

Zwischenzeitlich hatte sich in der Anwohnerschaft des Kastanienweges eine Bürgerinitiative gebildet, die ein Bürgerbegehren zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 17.12.2020 anstrebt.

Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde können entsprechend § 17a Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Der Stadtrat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

Ausschließungstatbestände nach § 17a Abs. 2 GemO liegen nicht vor.

Ein Bürgerbegehren muss nach § 17a Abs. 3 Nr. 4 GemO mindestens von 6 % der Zahl der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl (2019) bei einer Einwohnerzahl von > 50.000 bis 100.000 EW unterschrieben sein. Wahlberechtigt waren damals nach amtlichem Endergebnis der Kommunalwahl 37.800 Personen; d.h. das Bürgerbegehren braucht exakt mindestens **2.268** gültige Unterstützungsunterschriften. Unterschreiben darf, wer zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt war (§ 1 Abs. 1 KWG):

- älter als 18 Jahre,
- mind. 3 Monate Hauptwohnsitz in Speyer,
- nicht vom Wahlrecht nach § 2 KWG ausgeschlossen.

Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

Ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Stadtrats richtet, muss innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung bei der Verwaltung eingereicht sein. Fristablauf für die Einreichung war demnach der 17.04.2021. Da dieses Datum auf ein Wochenende fällt, gilt der nächstfolgende Werktag.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat entsprechend § 17a Abs. 4 GemO nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Dabei handelt es sich um eine reine Rechtsentscheidung. Zuvor prüft die Stadtverwaltung die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten.

Die Bürgerinitiative hat am 19.04.2021 fristgerecht Listen mit insgesamt **2.561** Unterschriften gegen den Stadtratsbeschluss vorgelegt. Die Prüfung der Unterschriften durch die Stadt nach § 17a Abs. 4 S. 3 GemO zur Wahlberechtigung der Unterschriftsleistenden ergab, dass **323** der vorlegten Unterschriften nach den gesetzlichen Bestimmungen aus verschiedenen Gründen ungültig sind. Ein Diagramm mit dem Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage beigefügt.

Die formalen Voraussetzungen für die Einbringung eines Bürgerbegehrens nach § 17a GemO sind daher nicht erfüllt, da mit den Listen nur **2.238** gültige Unterschriften vorgelegt wurden. Das erforderliche Quorum wurde damit verfehlt.

Aus rechtlicher Sicht der Stadtverwaltung ist das Bürgerbegehren daher zurückzuweisen.

Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens werden für die Anhörung zur Sitzung des Stadtrates eingeladen.

### **Anlagen:**

Diagramm der Auswertung der Unterschriftenprüfung.

### **Hinweis:**

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.